

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung der
Auswahlverfahren bei Bewerbungen von Bildungsausländerinnen und -ausländern
Vom 31. März 2025**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2025, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 31.03.2025

Aufgrund des § 5 Absatz 5 Satz 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508) und aufgrund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 HZG, wird nach Beschlussfassung des Senats vom 12. Februar 2025 und nach Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 28. März 2025 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung der Auswahlverfahren bei Bewerbungen von Bildungsausländerinnen und -ausländern vom 1. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt außerdem im Auswahlverfahren des zentralen Vergabeverfahrens in der Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 HZG.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An den Auswahlverfahren nehmen alle ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die nicht nach § 22 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 5. Juli 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 22), Deutschen gleichgestellt sind.“

2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses verbessert sich bei Vorliegen folgender Kriterien wie folgt:

a) Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einjährigen studienvorbereitenden Propädeutikums an der Universität zu Lübeck führt zu einer Verbesserung der HZB-Note (Hochschulzugangsberechtigung)

aa) um 0,3 Punkte bei einer Note im Propädeutikum von 1,0 - 1,3,

bb) um 0,2 Punkte bei einer Note im Propädeutikum von 1,4 - 1,9,

cc) um 0,1 Punkte bei einer Note im Propädeutikum von 2,0 - 2,5.

b) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem der fächerübergreifenden Angebote im Wintersemester und im Sommersemester führt zu einer Verbesserung der HZB Note um je 0,1 Punkte.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 31. März 2025

Prof. Dr. Enno Hartmann
Präsident der Universität zu Lübeck (m.d.W.d.G.b.)